



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Teil 3: Antworten rund um die Abgeltungsteuer

Stand: 27.07.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Anweisungen zum neuen System ab 2009	2
Überblick zur Abgeltungsteuer 2009	2
Abgeltungsteuer bei Lebensversicherungsunternehmen	3
Abgeltungsteuer bei Spezialfonds	3
Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Rahmen der Abgeltungsteuer	4
Abgeltung- und Kirchensteuer	4
Steuerstundungsmodell bei kreditfinanzierten Wertpapiererwerb	4
Erwerb von Stückzinsen vor der Abgeltungsteuer ist kein Stundungsmodell	5
Freistellungsaufträge für die Abgeltungsteuer	5
NV-Bescheinigungen mit Einführung der Abgeltungsteuer	5
Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften	5
Übergangsregel zu § 23 EStG bei Aktien	6
Verlustverrechnungen bei Investmentvermögen	6
Veräußerung steueroptimierter Geldmarktfonds	7
Vereinfachungsregeln bei Sparclubs	7
Anpassungen des Kontenabrufs an die Abgeltungsteuer	7
Anträge auf Bescheinigung des Status eines Kontos	8
Anlage KAP 2008	8
Vorlage von NV-Bescheinigungen bei inländischen Brokern	8
Anwendungsfragen im Investmentsteuerrecht	8



Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Teil 3: Antworten rund um die Abgeltungsteuer

1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach § 20 EStG und beim Auslaufmodell der 23 EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Hinzu kommen aktuell die neuen Regeln der Abgeltungsteuer sowie die Umstellung hierauf zum Jahreswechsel 2008/2009.

Nachfolgend werden die von der Finanzverwaltung (BMF, FinMin der Länder, OFD, LfSt) seit Neujahr 2008 veröffentlichten Schreiben im Überblick aufgeführt. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungsteuer beschäftigen. Diese werden nachfolgend vorgestellt. In den ersten beiden Teilen ging es vorrangig um die Einkünfte nach §§ 20, 23 EStG und um das InvStG.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider.

2. Anweisungen zum neuen System ab 2009

Die Verwaltung hatte bereits im Vorgriff auf die Systemumstellung an Neujahr 2009 eine Reihe von Schreiben veröffentlicht. Dies hat sich im laufenden Jahr nahtlos fortgesetzt. Zu bedauern ist, dass es immer noch keinen allgemeinen und allumfassenden Einführungserlass gibt, sodass sich Antworten auf Fragen nur nach längerer Literaturrecherche finden lassen.

Überblick zur Abgeltungsteuer 2009

Das BMF hatte am 11.10.2007 (StEK EStG § 32 d/1) eine erste Übersicht zur Besteuerung bei den verschiedenen Möglichkeiten zur Vermögens-, vornehmlich Kapitalanlage nach dem Einkommensteuerrecht bis 2008 und ab 2009 unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer veröffentlicht. Hinzu kommen mehrere Schreiben zu Anwendungs- und Zweifelsfragen, die von den Kreditinstituten gestellt wurden. Das reicht von Umsetzungsfragen bei der Verlustverrechnung im Steuerabzugsverfahren über die Anrechnung ausländischer Quellensteuer bis zu Einzelfragen im Zusammenhang mit Depotübertragungen, der Ersatzbemessungsgrundlage und der Kirchensteuer (14.12.2007, IV B 8 - S 2000/07/0001; 5.6.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10008; 13.6.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009, DStR 2008, 1236; 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009; 5.2.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10011; 1.4.2009, IV C 1 - S 2000/07/0009, DStR 2009, 749; 27.4.2009, IV C 1 - S 2252/08/1000; 15.6.2009, IV C 1 - S 2000/07/0009).

Tipp: Die LFD Thüringen hat einen Überblick über die Änderungen des Einkommensteuergesetzes ab 2005 bis 2009 gegeben (13.2.2008, o. Az.). Dies beinhaltet auch die Neuerungen der Abgeltungsteuer.



Abgeltungsteuer bei Lebensversicherungsunternehmen

Bei Erträgen aus vor 2007 abgeschlossenen Beitrags-, Park-, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften besteht mit Einführung der Abgeltungsteuer eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei diesen Beitragsdepots vom Steuerabzug Abstand genommen wird (BMF 12.12.2008, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl I 2009, 38).

Weiterhin ist es bei Versicherungsunternehmen, die neben Leistungen aus Versicherungsverträgen Erträge aus Beitrags-, Park- und Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften auszahlen, nicht zu beanstanden, wenn bei Verlustfällen eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 S. 4 EStG erstellt wird, auch wenn der Kunde dies nicht beantragt hat. Voraussetzung für eine Verlustbescheinigung ist jedoch, dass bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht und durch den Rückkauf dieses Vertrags die Kundenbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden beendet wird (OFD Magdeburg 23.2.2009, S 2400 - 22 - St 214).

Abgeltungsteuer bei Spezialfonds

Bei sog. Millionärsfonds wie beispielsweise Luxemburg- und anderen Spezialfonds wirkt der Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer nur eingeschränkt. Die Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist auf bis zum 09.11.2007 erworbene Investmentanteile eingeschränkt. Bei Investmentvermögen mit bis zu 100 Anlegern, der Forderung nach sachkundigen Anlegern oder einer Mindestanlagesumme von 100.000 Euro gilt die beschränkte Regelung, nach der die Steuerbefreiung für thesaurierte Veräußerungsgewinne nicht mehr gilt (§ 18 Abs. 2a InvStG). Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils ab 2009 unterliegen die im Fonds realisierten Kursgewinne genauso der Abgeltungsteuer, als würden sie ausgeschüttet.

Das BMF (22.10.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10011, BStBl I 2008, 960) definiert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Regel im Einzelfall auch dann Anwendung finden kann, wenn keine besondere Sachkunde, keine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro laut Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen erforderlich sind. Ist das Investmentvermögen einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen, kann Sparern mit Anlagesummen von mindestens 100.000 Euro unterstellt werden, dass eine Mindestanlagesumme in Höhe von 100.000 Euro vorausgesetzt ist, von diesen Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird und gegenteilige Vereinbarungen aufgrund der Überlagerung durch die tatsächlichen Umstände außer Betracht bleiben.

§ 18 Abs. 2a InvStG soll verhindern, dass aus der Kombination der Nichtsteuerbarkeit im Investmentvermögen thesaurierter Veräußerungsgewinne auf Fondsebene und der Spekulationsfrist aus der Veräußerung von Anteilen auf privater Anlegerebene im Vergleich zur Direktanlage ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden können. Die Regelung zielt insbesondere auf Fälle, bei denen eine natürliche Person aus einem in- oder ausländischen Spezialinvestmentvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist über die Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft möglich. Unerheblich ist dabei ausweislich der Gesetzesbegründung, ob diese Voraussetzungen in einem Gesetz oder anderweitig niedergelegt sind. Ebenso unbeachtlich ist es, ob es sich um ein in- oder ausländisches Investmentvermögen handelt.



Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Rahmen der Abgeltungsteuer

Das BMF (24.11.2008, IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl I 2008, 973) hat das amtliche Muster der Steuerbescheinigung veröffentlicht, auf dem die Banken ihren Kunden die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben über nach 2008 zufließenden Kapitalerträge auflisten müssen - unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs oder Vorlage einer NV-Bescheinigung. Grundsätzlich soll eine Jahressteuerbescheinigung für alle Konten und Depots des Anlegers ausgestellt werden. Ehegatten und Personenzusammenschlüsse erhalten für ihre Gemeinschaftskonten eine Steuerbescheinigung. Sofern Dividenden unmittelbar durch die ausschüttende Körperschaft ausgezahlt werden, hat die AG eine gesonderte Steuerbescheinigung auszustellen. Der Erlass enthält spezielle Regelungen für Mietkautionkonten, Erträgen aus Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften sowie Zinsen aus Notaranderkonten.

Ergänzend hierzu gibt es ein weiteres Schreiben zur Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie Erstellung von Steuerbescheinigungen gem. § 45a Abs. 3 EStG bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierenden Geschäften (BMF 5.5.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003). Das kommt zum Tragen, wenn zwischen dem Aktienverkäufer und dem Erwerber Absprachen über einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf bestehen. Dann weiß der Käufer, dass die ihm ausgestellte Steuerbescheinigung nicht erhobene Kapitalertragsteuer enthält. In diesen Fällen ist die ausgewiesene Steuer nicht anzurechnen. Das Kreditinstitut hat in solchen Fällen in der Steuerbescheinigung zu vermerken, dass darin Kapitalerträge aus Aktien enthalten sind, die mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert wurden.

Abgeltung- und Kirchensteuer

Die Kreditinstitute versenden an ihre Kunden Informationen über die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und fordern bestimmte Daten oder Unterlagen an. Eine Kurzinformation der OFD Münster (17.11.2008, o. Az., DB 2008, 2624) gibt Hinweise zur Kirchenzugehörigkeit und zum Wahlrecht nach § 51 a EStG, die Kreditinstitute zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer zu ermächtigen oder sie die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Steuerstundungsmodell bei kreditfinanzierten Wertpapiererwerb

Der Aussage des BMF, dass § 20 Abs. 2b S. 2 i.V.m. § 15 b EStG nicht anwendbar ist, wenn der Erwerb festverzinslicher Wertpapiere unter Ausweis von Stückzinsen vor dem 1.1.2009 erfolgt und die positiven Erträge erst nach 2008 fällig werden, lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Wertpapiererwerb mit Eigenkapital finanziert wurde. Dagegen ist im Fall eines kreditfinanzierten Wertpapiererwerbs das Verlustverrechnungsverbot des § 15 b Abs. 1 EStG anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte höher sind als 10 % des eingesetzten Eigenkapitals. Daher können Verluste aus gezahlten Stückzinsen bzw. Zwischengewinnen im Fall einer entsprechend hohen Fremdfinanzierung erst mit den später zufließenden Kapitaleinnahmen verrechnet werden (OFD Münster 7.11.2008, S 2210 - 45 - St 22 - 31, DB 2008, 2681).



Erwerb von Stückzinsen vor der Abgeltungsteuer ist kein Stundungsmodell

Erwirbt ein Anleger in 2008 Anleihen, kann er die Stückzinsen auch dann als negative Kapitaleinnahmen ansetzen, wenn die Ausschüttung erst 2009 unter der Abgeltungsteuer anfällt. Es handelt sich dabei nach Auffassung der Finanzverwaltung (OFD Magdeburg 13.6.2008, S 2252 - 104 - St 214 V, DStR 2008, 1833) nicht um ein Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG. Zwar liegt gemäß § 20 Abs. 2b ein vorgefertigtes Konzept auch dann vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies kann aber nicht auf den Ausweis von Stückzinsen bei Anleihen und den Zwischengewinn bei Rentenfonds übertragen werden. Denn dies ist marktüblich und erforderlich, damit der bisherige Gläubiger den Gegenwert des ihm zustehenden Zinsanspruchs realisieren kann.

Freistellungsaufträge für die Abgeltungsteuer

Bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 2009 werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro für Verheiratete) zusammengefasst (§ 20 Abs. 9 EStG). Aus diesem Grund gibt es ein leicht verändertes Muster des Freistellungsauftrages für Kapitalerträge, die nach 2008 zufließen (BMF 2.7.2008, IV C 1 - S 2056/0, BStBl I 2008, 687). Dabei ist eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts nicht mehr möglich.

Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn das Muster bereits für vor 2009 zufließende Kapitalerträge verwendet wird, sofern keine Vereinbarung über die Beschränkung auf einzelne Konten und/oder Depots mit dem Kreditinstitut getroffen worden ist. Der amtlich vorgeschriebene Vordruck darf von dem Muster nach Inhalt und Reihenfolge nicht abweichen. Bereits vor 2009 erteilte Freistellungsaufträge nach altem Muster behalten ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf vom Kreditinstitut ab dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.

NV-Bescheinigungen mit Einführung der Abgeltungsteuer

Aus gegebenem Anlass weist die OFD Frankfurt (13.10.2008, S 2299 A - 3 - St 219) darauf hin, dass die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 keinen Einfluss auf das NV-Bescheinigungsverfahren hat. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann weiterhin nicht nur mittels Freistellungsauftrags, sondern auch mittels NV-Bescheinigung vermieden werden. Eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG ist allerdings nur zu erteilen, wenn die gesamten Einkünfte – d.h. die Einkünfte unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte – die Veranlagungsgrenzen nicht übersteigen.

Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften

Für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z.B. Kosten der Ertragnisaufstellung, Vermögensverwaltungsgebühren) ist die Vorschrift des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG anwendbar. Danach gelten regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr geleistet.



- In Abstimmung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes wird der 10-Tage-Zeitraum bis zum 31.1.2009 verlängert, sodass derartige Aufwendungen noch dem Veranlagungszeitraum 2008 zugeordnet werden können. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auch auf die Zuordnung der einzelnen Werbungskosten im Rahmen des § 3c EStG verzichtet (OFD Magdeburg 14.1.2009, S 2252 - 114 - St 214).
- Teilweise wurde den Anlegern in der Fachliteratur geraten, noch im Jahr 2008 Werbungskostenvorauszahlungen zu leisten. Eine Berücksichtigung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn hierfür wirtschaftlich triftige Gründe vorliegen (OFD Rheinland 16.6.2009, Kurzinformation ESt Nr. 037/2009).

Übergangsregel zu § 23 EStG bei Aktien

Gemäß § 52a Abs. 11 S. 4 EStG ist § 23 EStG Abs. 1 Nr. 2 EStG letztmals auf private Veräußerungsgeschäfte mit Aktien anzuwenden, die vor 2009 erworben wurden. Es ist gefragt worden, ob der Begriff des „Erwerbs“ im Sinne dieser Regelung den Tatbestand des „rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsaktes“ beinhaltet, da § 52a Abs. 11 EStG für die letztmalige Anwendung der verschiedenen Fassungen des § 23 EStG zwischen diesen Begriffen differenziert. Hintergrund der Anfrage ist die Tatsache, dass bei einer AG die Mitarbeiter ein Angebot für den Erwerb von Mitarbeiteraktien bis Dezember 2008 annehmen müssen, die Aktien selbst aber erst Anfang 2009 in die Depots der Mitarbeiter übertragen werden.

Hierzu hat das BMF wie folgt Stellung genommen: Der Begriff des Erwerbs entspricht dem Tatbestand des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsaktes. Zwar verwendet § 52a Abs. 11 EStG verschiedene Begriffe. Sie zielen jedoch hinsichtlich der Anwendung von altem und neuem Recht auf die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen. Dass es für die Anschaffung eines Wertpapiers weiterhin Voraussetzung ist, dass dieses geliefert wird, ist für die Anwendung von altem und neuem Recht nicht von Bedeutung (OFD Magdeburg 14.1.2009, S 2256 - 56 - St 214).

Verlustverrechnungen bei Investmentvermögen

Zu der Frage der Verlustverrechnung zwischen den verschiedenen Arten von Erträgen aus Investmentanteilen unter der Abgeltungsteuer folgt die Verlustverrechnung auf der Ebene des Investmentvermögens nach § 3 Abs. 4 InvStG neuen Regeln. Der Begriff Erträge gleicher Art wird hinsichtlich der Rechtsfolgen abgegrenzt. Bei Publikums-Investmentvermögen gelten für private und betriebliche Anleger dieselben Kategorien. Es sind 10 Kategorien zu bilden, bei denen jeweils eine Verrechnung negativer Erträge mit positiven Erträgen des Investmentvermögens zulässig ist. Bei Spezial-Investmentvermögen gelten dieselben Kategorien wie bei Publikums-Investmentvermögen. Zusätzlich sind zwei weitere Kategorien vorzusehen. Das Bayerische LfSt (24.3.2009, S 1980.1.1-8/3 St 312/St 33, DStR 2009, 639) erläutert die einzelnen Kategorien.



Veräußerung steueroptimierter Geldmarktfonds

Nach § 18 Abs. 2b InvStG findet § 8 Abs. 5 InvStG bei der Rückgabe oder Veräußerung von steueroptimierten Geldmarktfonds bereits dann Anwendung, wenn die Anteile nach dem 18.9.2008 angeschafft wurden. Entsprechend muss die depotführende Stelle ab 2009 auf Gewinne einen Steuerabzug nach § 8 Abs. 6 InvStG vornehmen. Aus Billigkeitsgründen kann von einem Einbehalt der Kapitalertragsteuer abgesehen werden, wenn der Zufluss der Einnahmen vor dem 1.7.2009 erfolgt. Die Steuerpflicht der Gewinne bleibt von dieser Regelung unberührt. Sie sind im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu besteuern. Wird eine Steuerbescheinigung ausgestellt, ist der Anleger hierauf durch ergänzende Angaben hinzuweisen (Bayerisches LfSt 24.3.2009, S 1980.1.1-7/2 St 312/St 33). Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, dass

- § 1 Abs. 3 S. 3 InvStG, die Ermittlung der Zwischengewinne gemäß § 1 Abs. 4 InvStG sowie die Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvStG in der 2008 geltenden Fassung übergangsweise bis zum 30.6.2009 angewendet werden.
- die Einstufung der Wertpapierbestände als Finanzinnovationen nach der bisherigen Verwaltungsauffassung noch bis zum 30.6.2009 fortgeführt wird.

Vereinfachungsregeln bei Sparclubs

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei losen Personenzusammenschlüssen (z.B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, das Kreditinstitut im Rahmen des Verfahrens zur Abgeltungsteuer vom Steuerabzug i.S. des § 43 Abs. 1 EStG Abstand nimmt, wenn nach dem 31.12.2008

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist,
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 Euro, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder und höchstens 300 Euro nicht übersteigen und
- Änderungen der Anzahl der Mitglieder dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG ist hiervon unberührt. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung setzt grundsätzlich voraus, dass die insgesamt - auch bei Aufspaltung des Guthabens auf mehrere Konten oder verteilt auf mehrere Kreditinstitute - zugeflossenen Kapitalerträge die genannten Grenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Vereinfachungsregel gilt nicht für Grundstücks-, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften sowie Mietkautionenkonto (BMF 27.4.2009, IV C 1 - S 2252/08/10003).

Anpassungen des Kontenabrufs an die Abgeltungsteuer

Die Regelungen zum Kontenabruf in § 93 Abs. 7 AO hatten sich im steuerlichen Bereich ab dem 1.1.2009 geändert. Mit abgeltender Wirkung besteuerte Kapitalerträge sollen nicht mehr über eine Kontenabfrage geprüft werden. Der AEAO zu § 93 AO wurde hinsichtlich der Regelungen zum Kontenabruf geändert (BMF v. 02.01.2009 - IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl I 2009, 8).



Anträge auf Bescheinigung des Status eines Kontos

Ab 2009 ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips anderen Einkunftsarten zugeordnet werden, ein Kapitalertragsteuerabzug mit Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer eingeführt worden. Der Kapitalertragsteuerabzug ist jedoch in bestimmten Fällen davon abhängig, ob die Kapitalerträge im Rahmen eines inländischen Betriebs erzielt werden oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Banken ihre Kunden dazu auffordert, eine durch das Finanzamt ausgestellte Bescheinigung einzuholen, die den Status des Kontos (Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen, Vermietung und Verpachtung oder Privatvermögen) nachweist. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung (OFD Münster 26.11.2008, o. Az., StEK EStG § 32 d/7).

Anlage KAP 2008

Die Abfrage der Kapitalerträge in der neuen Zeile 16 (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen) wurde aus der Summe (jetzt Zeile 15) der übrigen Kapitalerträge entfernt. Dies ist wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen im Hinblick auf die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 erforderlich (FinMin Mecklenburg-Vorpommern 29.12.2008, IV 301 - S 2532 - 2/08, StEd 2009, 58).

Vorlage von NV-Bescheinigungen bei inländischen Brokern

Zum Kapitalertragsteuerabzug bei Wertpapierveräußerungen ist nach den Regelungen der Abgeltungsteuer die die Kapitalerträge auszahlende Stelle verpflichtet. Hierzu zählen gem. § 44 Abs. 1 S. 4 Buchstabe a) aa) EStG auch Wertpapierhandelsunternehmen bzw. -banken (Broker). Lässt ein Investmentvermögen Wertpapiere durch Broker veräußern, kann der ausführende Broker von der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer jedoch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 S. 4 InvStG absehen. Liegt dem Investmentvermögen eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte NV-Bescheinigung vor und legt die Kapitalanlagegesellschaft dem jeweils beauftragten Wertpapierhandelsunternehmen bzw. der -bank eine schriftliche Bestätigung vor, dass ihr für im Einzelnen aufgezählte inländische Investmentvermögen eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorliegt, ist es für vor 2010 verwirklichte Abzugstatbestände nicht zu beanstanden, wenn Broker vom Kapitalertragsteuerabzug auf Wertpapierveräußerungsvorgänge absehen.

Bei Vorliegen einer solchen schriftlichen Bestätigung der Kapitalanlagegesellschaft dürfen die beauftragten Broker von der Richtigkeit der schriftlichen Angaben ausgehen und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug als erfüllt ansehen (Bayerisches LfSt 24.3.2009, S 1980.1.1-6/5 St 312/St 33).

Anwendungsfragen im Investmentsteuerrecht

Das JStG 2009 enthält eine Regelung in § 8 Abs. 6 S. 3 InvStG, wonach bei Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile durch betriebliche Anleger vom Steuerabzug abzusehen ist. Sie enthält aber keine Anpassung der Abzugsregelungen des § 7 InvStG bei Ausschüttung und Thesaurierung. Nachdem in der kurzen Zeit bis zur Einführung der Abgeltungsteuer keine Programmanpassung mehr möglich war, kann ab dem Jahr 2009 im Vorgriff auf eine gesetzliche



Regelung bei betrieblichen Anlegern und Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG bei Ausschüttung eine Abstandnahme bzw. bei Thesaurierung unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 5 InvStG eine Erstattung der Kapitalertragsteuer erfolgen.

Nach § 18 Abs. 2b InvStG findet § 8 Abs. 5 InvStG bei der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an steueroptimierten Geldmarktfonds bereits dann Anwendung, wenn die Anteile nach dem 18.9.2008 angeschafft werden. Entsprechend müsste die depotführende Stelle ab 2009 auf Gewinne bei der Rückgabe oder Veräußerung einen Steuerabzug nach § 8 Abs. 6 InvStG vornehmen. Bei Anteilen an steueroptimierten Fonds, die nach dem 18.9.2008, aber 2009 erworben und nach 2008 zurückgegeben oder veräußert werden, kann bei deren Rückgabe oder Veräußerung von einem Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn der Zufluss der Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung vor dem 1.7.2009 erfolgt. Die Steuerpflicht der Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Gewinne sind im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu besteuern.

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn die Einstufung der Wertpapierbestände als Finanzinnovationen nach der bisherigen Verwaltungsauffassung einschließlich des BMF-Schreibens vom 5.6.2008 noch bis zum 30.6.2009 fortgeführt wird (Bayerisches LfSt 4.3.2009, S 1980.1.1-7/2 St 31, DStR 2009, 1036).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.